

PRÜFUNGSORDNUNG DAV / IVS

Nr. 3.0

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 (1) der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – erforderliche Fachkunde als Aktuar besitzt.
- (2) Das Zweiginstitut der DAV, das Institut der versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. – IVS – bietet zusätzliche Prüfungen an, durch die die zur Ausübung der Tätigkeit eines versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung erforderliche Fachkunde nach § 2 der Satzung des IVS nachgewiesen werden.

§ 2

Aufbau der Prüfung

- (1) Die Prüfung der DAV besteht grundsätzlich aus Klausuren in Fächern des aktuariellen und nicht-aktuariellen Grundwissens sowie des Spezialwissens.
- (2) Die Prüfung des IVS besteht grundsätzlich aus Klausuren über Pensionsversicherungsmathematik sowie Arbeitsrecht und Steuerrecht der Altersversorgung.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist befugt, anstelle von Klausuren gleichwertige mündliche Prüfungen durchzuführen.

II. Prüfungsorganisation

§ 3

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Prüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt.
- (2) Der Prüfungsausschuss, vertreten durch eines oder mehrere seiner Mitglieder, hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Bestellung der Zulassungskommission gemäß § 5
 - b) Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 6; die Prüfungskommissionen für die Prüfungen in Personenversicherungsmathematik und die Prüfungen gemäß § 2 (2) werden in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt;
 - c) Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen;
 - d) Beschlussfassung über das Prüfungsverfahren und den Prüfungsstoff;
 - e) Festsetzung des Prüfungsangebots;
 - f) Berichterstattung an den Vorstand der DAV bzw. an den Vorstand des IVS;
 - g) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden.

§ 5

Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf vier Jahre bestellt. Sie wählt ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (2) Der Zulassungskommission entscheidet über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 11. Der Entscheid wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Prüfungskommissionen

- (1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 12 wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Sie wählen ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte.
- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Bewertung der Lösungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 16.
- (4) Die Prüfungskommissionen berichten dem Prüfungsausschuss über die Ergebnisse der Prüfungsklausuren.
- (5) Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied der Prüfungskommission an der Prüfungsklausur nicht mit.

§ 7

Hilfsmittel

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Bewerbern vor Beginn der jeweiligen Prüfungsklausuren rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel hat den Ausschluss von der jeweiligen Prüfungsklausur zur Folge.

§ 8

Rücktritt

Wenn ein Bewerber entweder nicht zu einer Prüfungsklausur erscheint oder während einer Prüfungsklausur zurücktritt, so gilt die Prüfungsklausur als nicht bestanden.

§ 9

Anmeldegebühr

- (1) Für die durch das Zulassungs- und Anerkennungsverfahren sowie sonstige Serviceleistungen entstehenden Kosten wird eine Anmeldegebühr erhoben, deren Höhe durch den Vorstand der DAV festgelegt wird.
- (2) Ein Zulassungsbescheid zur Prüfung kann erst erteilt werden, nachdem die Anmeldegebühr bei der DAV entrichtet worden ist.

§ 10

Prüfungsgebühren

- (1) Für die durch die Prüfung entstehenden Kosten werden Prüfungsgebühren erhoben, die für die Prüfungsklausuren gemäß § 2 (1) durch den Vorstand der DAV, für die Prüfungsklausuren gemäß § 2 (2) durch den Vorstand des IVS festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Prüfungsklausur bei der DAV bzw. beim IVS entrichtet worden sein.
- (2) Wer eine Prüfungsklausur nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Zieht der Bewerber seine Anmeldung zu einer Prüfungsklausur spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zurück, so hat er Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

III. Zulassung zur Prüfung

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung gemäß § 2 (1) sind beizufügen:
 - a) der Nachweis einer abgeschlossenen mathematischen Ausbildung an einer Hochschule in Deutschland;
 - b) der Nachweis über Grundkenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Umfang;
 - c) ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis.

Der Hochschulabschluss unter a) kann durch einen anderen Hochschulabschluss ersetzt werden, sofern dieser als gleichwertig anerkannt wird.

Außerdem können auch Personen ohne mathematischen oder als gleichwertig anerkannten Hochschulabschluss zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine von der DAV angebotene mathematische Eingangsprüfung bestanden haben.

Sofern kein Nachweis gemäß § 16 über die geforderten Grundkenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik erbracht wird, ist eine von der DAV angebotene Eingangsprüfung in Stochastik zu bestehen.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung für die Prüfung gemäß § 2 (2) sind beizufügen:
 - a) die Nachweise (Seminarscheine) der Teilnahme an den vom IVS vorgesehenen Seminaren in Arbeits- und Steuerrecht;
 - b) der Nachweis der Mitgliedschaft in der DAV oder, soweit noch keine Mitgliedschaft in der DAV besteht, Nachweise der zum Erwerb der Mitgliedschaft in der DAV erforderlichen Prüfungsklausuren im Grundwissen (entsprechend § 12 (1) a));
 - c) ein Lebenslauf mit Angaben zum derzeitigen Beschäftigungsverhältnis.

IV. Prüfung

§ 12

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfung gemäß § 2 (1) erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

a) Grundwissen

Teil A:

- Grundprinzipien der Versicherungs- und Finanzmathematik
- Finanzmathematik und Investmentmanagement
- Statistische Methoden/Risikothorie
- Personenversicherungsmathematik
- Schadenversicherungsmathematik
- Modellierung
- Informationsverarbeitung

Teil B:

- Versicherungswirtschaftslehre
- Rechnungslegung für Aktuare
- Wert- und Risikoorientierte Unternehmensteuerung
- Rechtsgrundlagen

b) Ein Pflichtwahlfach aus den folgenden Gebieten des aktuariellen Spezialwissens:

- Lebensversicherungsmathematik
- Schadenversicherungsmathematik
- Pensionsversicherungsmathematik
- Krankenversicherungsmathematik
- Bausparmathematik
- Finanzmathematik

Für das Fach Berufskunde muss die Teilnahme an einer Veranstaltung nachgewiesen werden, in der die von der DAV festgelegten Inhalte vermittelt werden. Die Prüfungen im Spezialwissen Pensionsversicherungsmathematik werden vom IVS im Auftrag der DAV durchgeführt.

- (2) Die Prüfung gemäß § 2 (2) erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
- a) Versicherungsmathematisches Spezialwissen in Pensionsversicherungsmathematik (entsprechend (1) b)). Eine im Rahmen der Prüfung zum „Aktuar DAV“ bestandene Prüfungsklausur im versicherungsmathematischen Spezialwissen in Pensionsversicherungsmathematik wird als Prüfungsleistung anerkannt.
 - b) Theorie und Praxis der Altersversorgung, insbesondere Arbeitsrecht.
 - c) Theorie und Praxis der Altersversorgung, insbesondere Steuerrecht.
- (3) Der Prüfungsstoff ist in den jeweiligen Prüfungsanforderungen näher umschrieben, die Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind.

§ 13

Berufspraxis

- (1) Im Rahmen der Prüfung gemäß § 2 (1) ist der Nachweis einer achtjährigen einschlägigen Praxis als Aktuar zu erbringen, wobei auf diesen Zeitraum
- a) bei einem Diplom oder Staatsexamen in Mathematik oder in einem gleichwertigen Studium an Universitäten/Technischen Hochschulen einheitlich eine Studiendauer von fünf Jahren,
 - b) bei einem Master in Mathematik oder in einem gleichwertigen Studiengang einheitlich eine Studiendauer von fünf Jahren,
 - c) bei einem Diplom in Mathematik oder in einem gleichwertigen Studium an Fachhochschulen einheitlich eine Studiendauer von vier Jahren,
 - d) bei einem Bachelor in Mathematik oder in einem gleichwertigen Studiengang einheitlich eine Studiendauer von vier Jahren
- angerechnet werden. Mindestens zwei Jahre dieser Tätigkeit müssen in dem gemäß § 12 (1) b) gewählten Gebiet des aktuariellen Spezialwissens absolviert worden sein. Der Nachweis kann bis zu 6 Monate nach dem Termin der Prüfungsklausur im versicherungsmathematischen Spezialwissen eingereicht werden.
- (2) Im Rahmen der Prüfung gemäß § 2 (2) ist der Nachweis einer während der letzten drei Jahre in Deutschland ausgeübten, ausreichend umfangreichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung zu erbringen; dieser kann bis zu 6 Monate nach dem Termin der Prüfungsklausur im versicherungsmathematischen Spezialwissen in Pensionsversicherungsmathematik eingereicht werden. Für die Zulassung zu den Prüfungen in Arbeits- und Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung ist der Nachweis von mindestens 18 Monaten Berufspraxis zu erbringen.

§ 14

Anmeldung zu den Prüfungsklausuren

- (1) Die Zulassung zur Prüfung berechtigt den Bewerber, an den Prüfungsklausuren teilzunehmen.
- (2) Die Anmeldung zu den jeweiligen Prüfungsklausuren hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Anmeldung zur Prüfungsklausur im Spezialwissen gemäß § 12 (1) b) ist der Nachweis über die Teilnahme an dem entsprechenden von der DAV geforderten Seminar sowie über die erfolgreiche Absolvierung aller Prüfungsklausuren im Grundwissen gemäß § 12 (1) a) und über die Teilnahme an der Veranstaltung zur Berufskunde gemäß §12 (1) b) Satz 2 beizufügen
- (4) Für die Anmeldung zur Prüfungsklausur gemäß § 12 (2) a) gelten die Nachweispflichten gemäß (3).

§ 15

Wiederholung von Prüfungsklausuren

Die Wiederholung von Prüfungsklausuren ist zulässig.

§ 16

Anerkennung von Prüfungsleistungen an einer Hochschule

Für die Grundkenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik nach §11 (2) b) und in Fächern des Grundwissens nach §12 (1) a) können Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese

- an einer Hochschule während des Studiums erbracht wurden, das den Zugang zur Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung ermöglicht, und
- nach Prüfungsumfang und Prüfungsinhalt den Anforderungen der DAV gleichwertig sind.

§ 17

Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV und das IVS haben die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide 5 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jeder Bewerber ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse seiner Prüfungsklausur Einsicht in seine Klausur zu nehmen.

§ 18

Prüfungsurkunde

Der erfolgreiche Bewerber erhält eine von der DAV bzw. vom IVS ausgefertigte Prüfungsurkunde über die bestandene Prüfung des Spezialwissens.

§ 19

Einsprüche

- (1) Gegen Entscheide betreffend die Nichtzulassung zur Prüfung oder den Ausschluss von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des schriftlichen Entscheides beim Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheide betreffend das Nicht-Bestehen von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.
- (3) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag des Betroffenen sowie dessen Begründung enthalten.

V. Inkrafttreten

§ 20

Inkrafttreten

Diese Fassung der Prüfungsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft und ist gültig für alle Bewerber, die ab diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.